

Handlungsempfehlung des Floorball Verbands Bayern für die stufenweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs

**Dieser Handlungsempfehlung liegen nachfolgende Dokumente zu Grunde. Die Empfehlung tritt
Sonntag, den 14. März 2021 in Kraft.**

- 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand: 05.03.2021)
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-171/>
- Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs (BLSV)
https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf

Rechtliche Grundlagen zu dieser Empfehlung:

Die hier aufgeführten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die örtlich zuständigen Behörden, sowie die Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätten weitergehender oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen treffen können. Prüfen Sie diese Regelungen bitte regelmäßig und beachten Sie, dass diese Regelungen vorrangig zu beachten sind. Der Floorball Verband Bayern wird die Handlungsempfehlung laufend aktualisieren.

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Die Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist abhängig vom 7-Tage-Inzidenzwert. Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung. Es gilt der 7-Tage-Inzidenzwert am Hauptsitz des Vereins.

Folgende Punkte müssen vorab geklärt sein, um ein Training im Breiten- und Freizeitsport aufnehmen zu können:

- Genehmigung des Trainingsbetriebs durch den Vorstand des Hauptvereins
- Genehmigung des Trägers der zu nutzenden Sportanlagen
- Benennung einer Ansprechperson („Corona-Beauftragter“) im Verein, die als Koordinator für Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- Erstellung eines Hygienekonzepts durch den Betreiber der Sportstätte
- Information der Benutzer vorab über die Ausschlusskriterien (siehe unten) z.B. durch Aushang

Kriterien zum Ausschluss vom Sportbetrieb

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Im Falle eines Verdachts müssen sich die betroffenen Kleingruppen-Mitglieder an die verantwortlichen Stellen, z.B. Gesundheitsämter, wenden und sich ggf. auf COVID-19 testen lassen.

Hygienemaßnahmen

- Umkleiden und auch Duschen sind weiterhin geschlossen zu halten. Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) ist nicht erlaubt –Umkleiden sind ansonsten geschlossen zu halten.
- Es müssen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt werden.
- Vor und nach der Betätigung sind entsprechende Hygienemaßnahmen durchzuführen (z.B. Händewaschen, Händedesinfektion).
- Kontaktfreie Sportausübung: Kein Händeschütteln, Gruppen-Jubeln, Umarmen oder ähnliches.
- Spieler:innen haben ausschließlich ihre eigenen Schläger zu verwenden. Die Verwendung von Schlägerpools ist nicht zulässig.
- Spielbälle sollten so wenig wie möglich und nach Möglichkeit ausschließlich mit Handschuhen angefasst werden, um eine Kontamination zu verhindern. Infektionsschutzhandschuhe, sowie Sporthandschuhe (z.B. bei Torhüter:innen) können gleichermaßen verwendet werden.
- Nach dem Training sind sämtliche Trainingsmaterialien zu desinfizieren und unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Inzidenz unter 50:
 - Zugelassen ist kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von maximal 10 Personen
 - Bei Gruppen von Kindern (bis 14 Jahre) kann die Gruppengröße auf 20 Kinder angehoben werden.
 - Grundsätzlich ist das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
 - Es wird empfohlen vor der Zusammenkunft einen Schnell- bzw. Selbsttest durchzuführen.
 - Sofern der/die Übungsleiter:in die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt, zählt dieser nicht in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen.
- Inzidenz zwischen 50 und 100:
 - Zugelassen ist kontaktfreier Outdoor-Sport in Gruppen von maximal 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten
 - Bei Gruppen von Kindern (bis 14 Jahre) kann die Gruppengröße auf 20 Kinder angehoben werden aus beliebig vielen Haushalten.

- Grundsätzlich ist das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
- Es wird empfohlen vor der Zusammenkunft einen Schnell- bzw. Selbsttest durchzuführen.
- Sofern der/die Übungsleiter:in die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt, zählt dieser nicht in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen.
- Mehrere Sportgruppen dürfen nur auf demselben Sportgelände trainieren, sofern eine räumliche bzw. funktionale Abtrennung möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Gruppen ist nicht ausreichend.
- Inzidenz über 100:
 - Zugelassen ist kontaktfreier Outdoor-Sport mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich einer weiteren Person.
 - Grundsätzlich ist das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.
 - Es wird empfohlen vor der Zusammenkunft einen Schnell- bzw. Selbsttest durchzuführen.
 - Mehrere Sportgruppen dürfen nur auf demselben Sportgelände trainieren, sofern eine räumliche bzw. funktionale Abtrennung möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Gruppen ist nicht ausreichend.
- Alle Übungsleiter:innen sind vorab in den Vorgaben zum Trainingsbetrieb, den Vorgaben des Vereins, sowie des verantwortungsvollen Umgangs damit zu unterweisen. Die aktuellen Regeln und Hygienevorschriften sind vorab an die Teilnehmenden zu kommunizieren (z.B. per Aushang oder per E-Mail).
- Auf Zuschauer, sowie Begleiter (z.B. Eltern), ist bis auf Weiteres zu verzichten.
- Vereinsversammlungen dürfen derzeit im Präsenzformat nicht durchgeführt werden.

Konkretisierung des Begriffs “feste Trainingsgruppe” des BayStMI

Unter den in §9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 6. BayIfSMV genannten „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist nichtzulässig.

An- und Abreise zu den Trainingseinheiten

- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- Die Teilnehmer reisen nach Möglichkeit alleine an. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- Die Anreise zur Trainingseinheit sollte frühestens zehn Minuten vor Beginn erfolgen.

- Sämtliche Teilnehmer sollten nach Möglichkeit bereits umgezogen zum Trainingsort kommen, um den Kontakt außerhalb der Trainingseinheit auf ein Minimum zu beschränken.
- Der Zugang zum Trainingsort ist so zu gestalten, dass sich keine Menschenansammlungen bilden. Nach Möglichkeit sind getrennte Ein- und Ausgänge einzurichten.
- Begleitpersonen (z.B. Eltern) sollten dem Training nicht beiwohnen.
- Das Sportgelände ist unverzüglich nach Beendigung der Trainingseinheit zu Verlassen.

Besonderheiten bei Kinder- und Jugendtraining

- Eltern sollten das Bringen bzw. Abholen ihrer Kinder ausschließlich am Zugang des Sportgeländes durchführen, nicht direkt in den Sporthallen oder Umkleiden.
- Empfehlung: Das Training mit Kindern sollte erst wieder aufgenommen werden, wenn diese bereits den Umgang mit den Hygiene- und Abstandsregeln erlernt haben, beispielsweise in der Schule oder der Kita.

Ausnahmeregelungen für Leistungssportler der Landeskader

- Für Athlet:innen der Landeskader ist ein regulärer Trainingsbetrieb unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich. Dies umfasst ebenfalls die Ausübung des Kontaktsports im Indoor-Bereich.
 - Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
 - Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Trainingsbetrieb erforderlich sind.
 - Es wurde ein, mit dem Verein und den örtlich zuständigen Behörden abgestimmtes, Hygienekonzept ausgearbeitet.
 - Es wird empfohlen vor der Zusammenkunft einen Schnell- bzw. Selbsttest durchzuführen.
 - Es dürfen ausschließlich Athlet:innen der Landeskader gemeinsam trainieren, die Mitglied im jeweiligen Verein sind. Ein vereinsübergreifendes Training (z.B. bei Spielgemeinschaften) ist nicht zulässig.
 - Die Anzahl der Trainingseinheiten ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Weitergehende Informationen für Vereine, wie beispielsweise ein Muster-Hygienekonzept oder Plakate zum Aushang sind unter www.blsv.de/coronavirus zu finden.

Für Rückfragen zur Handlungsempfehlung für die stufenweise Wiederaufnahme des Floorballsports in Bayern steht Ihnen der Floorball Verband Bayern per E-Mail gerne unter info@floorball-bayern.de zur Verfügung.

Sebastian Katschke

Präsident Floorball Verband Bayern